

BOAR Kramer erläutert, dass das Forstamt Neuenburg im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB eine verspätete Stellungnahme zum vorgenannten B-Plan abgegeben hat. Da diese abwägungsrelevant ist, wird sie hier im Ausschuss vorgestellt und beraten. Das Forstamt sieht in seiner Stellungnahme die Fläche nördlich des Plangebietes als Waldfläche an und sieht einen Grenzabstand von 30 Meter zur Bebauung vor. Dem Forstamt wurde erläutert, dass sich bereits aus dem überlagerten B-Plan Nr. 106 "Am Freibad Ost" ein gültiges Baurecht für dieses Gebiet ergibt. Das Forstamt erkennt das Baurecht aufgrund des rechtsgültige B-Plan Nr. 106 "Am Freibad Ost" an und empfiehlt folgenden Hinweis in die Begründung des B-Planes Nr. 122 "Am Freibad Süd" aufzunehmen:

In einem Abstand von ca. 30 m zum nordöstlich angrenzenden Wald können Probleme der Verkehrssicherung sowie Einwirkungen durch fallende Äste, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen entstehen.

Eine Abschrift der Abwägungstabelle in Bezug auf die Eingabe des Forstamtes liegt dem Protokoll bei.

Die in der Sitzung von RM Köhn gestellte Frage, was ein CEF Verfahren sei, wird wie folgt beantwortet:

CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) werden im Bereich der [Eingriffsregelung](#) Maßnahmen des [Artenschutzes](#) verstanden. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus [§ 44](#) Abs. 5 i.V.m. [§ 15 Bundesnaturschutzgesetz](#) (Eingriffsregelung). Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene [Ausgleichsmaßnahme](#). Über ein begleitendes [Monitoring](#) wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte ([Habitat](#)) für die betroffene [Population](#) in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.